



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0015-2026/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG
- § 5 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		

Begründung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet gemäß Verbandssatzung ein Mitglied sowie eine Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd.

Die zu Wählenden müssen nicht Mitglieder des Kreistages sein.

Es ist gemäß § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO eine Mehrheitswahl durchzuführen. Diese kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer/einem Vertreter/in der einzelnen Verbandsmitglieder, die von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit zu wählen sind. Für jede/n Vertreter/—in ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Mitglieder der Verbandsversammlung, die in den Vorstand berufen werden, scheiden mit ihrer Berufung aus der Verbandsversammlung aus.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- 3) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes verfügt über eine Stimme.